

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jules Philippin, eidg. Oberst, in Neuenburg, Präsident;
 Jules Grantjean, Oberstl. im Artilleriestab, in La Chaux-de-fonds,
 Vize-Präsident;
 Louis de Berret, Oberstl. im Artilleriestab, in Neuenburg, Be-
 richterstatter;

Henri Sacc, eidg. Major, in Colombier, bei Neuenburg, Sekretär;
 Georges Louis Quinche, Major der Infant., in Neuenburg, Kassier.

Nach Einsichtnahme der auf uns übergegangenen laufenden
 Geschäfte hat das abgetretene Centralkomite unter dem 17. Okt.
 1868 die Sektionen aufgefordert, ihm bis zum darauffolgenden
 Monat Dezember ihre Ansichten über den Entwurf einer Re-
 organisation des Heeres mitzutheilen. Es war die Absicht des
 abgetretenen Komites, die Anschauungen der Sektionen in einem
 Generalbericht zu verwerthen, welcher dem Lit. Bundesrath und
 dem Lit. eidgenössischen Militärdepartement überreicht werden sollte.

Aus uns unbekanntem Gründen haben die Sektionen diese
 Aufforderung des Jünger Komites nicht beantwortet, und wir
 wenden uns deshalb ebenfalls mit der Bitte an Sie, sich unge-
 säumt mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen.

Es ist nunmehr gewiß, daß die Lit. Bundesversammlung sich
 erst nach ihrer periodischen Erneuerung mit der Frage der Re-
 organisation des Heeres befassen wird. Dieser Umstand gewährt
 den Sektionen und dem Centralkomite die erwünschte Zeit zu den
 sie betreffenden Arbeiten.

Damit dieselben von dem Lit. Bundesrath und dem Lit. Militä-
 rdepartement benutzt werden können, ist es indessen notwendig,
 sie den genannten Behörden bis Ende Juni d. J. einzufenden.

In Folge dessen, theure Eidgenossen, haben wir folgenden Bes-
 chluß gefaßt, welchen wir uns beehren, zur Kenntniß der Sek-
 tionen zu bringen, indem wir eine jede auf das Dringendste ein-
 laden, in Allem was sie betrifft an der Ausführung der Aufgabe
 mitzuwirken.

1. Die Sektionen sind eingeladen:

- a) Den vom eidg. Militärdepartement in seinem Bericht vom
 1. Nov. 1868 eingereichten Entwurf einer Heeresorganisa-
 tion zu diskutieren;
- b) ihre Bemerkungen über diesen Entwurf dem unterzeichneten
 Komite spätestens bis zum 15. Juni d. J. zu übersenden.

2. Das Centralkomite wird die von den Sektionen eingegangenen
 Bemerkungen in einen Generalbericht zusammenfassen, den
 es am nächsten 30. Juni mit den Originalberichten an den
 Lit. Bundesrath einsenden wird.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Lit. eidg. Militärdeparte-
 ment mitgetheilt werden.

Theure Waffenbrüder, getreue und liebe Eidgenossen!

Es scheint uns überflüssig, Sie auf die Wichtigkeit des Gegen-
 standes aufmerksam zu machen, den wir uns hiermit beehren, den
 Sektionen vorzulegen.

Jeder Entwurf einer Heeresorganisation (und derjenige, welcher
 uns vorliegt, in besonders hohem Grade) regt nicht bloß rein
 militärische Fragen an, sondern zieht die Aufmerksamkeit der Bür-
 ger auf die mannigfachen und wichtigsten Fragen der Politik,
 der Nationalökonomie und des Finanzwesens.

In unserem theuren Vaterlande berührt mehr als in irgend
 einem anderen Lande die Zusammensetzung und Organisation der
 Armee den Lebensnerv der Nation.

Dieser Hinweis genügt für die Offiziere unserer Armee, um
 uns ihre Mitwirkung und die der Sektionen an dem Werke der
 sorgfältigen Prüfung zu sichern, zu dem wir sie hiermit einladen.

Ohne irgendwie auf die Form der von uns erbetenen Arbeiten
 bestimmend einwirken zu wollen, und bloß zu dem Zwecke einer
 leichteren Anordnung des Mitgetheilten in dem von uns auszu-
 führenden Generalbericht, ersuchen wir die Sektionen, so weit es
 möglich, ihre Bemerkungen in folgende Kapitel unterzubringen:

- I. Allgemeine Betrachtungen, — politische — ökonomische, —
 finanzielle, u.
- II. Zusammensetzung und numerische Stärke des Heeres.
- III. Die Dienstdauer im Allgemeinen.
- IV. Centralisation des Unterrichtes; Dauer des Instruktions-
 dienstes.
- V. Organisation der taktischen Einheiten.

- VI. Ernennung der Offiziere.
- VII. Numerische Stärke und Organisation der Divisionen.
- VIII. Organisation der Depots.
- IX. Bewaffung, Ausrüstung und Kleidung.
- X. Zusammensetzung und Organisation des Generalstabs.
- XI. Gründung der Territorial-Divisionen.
- XII. Schlußbetrachtungen.

Indem wir auf Ihre patriotische Mitwirkung an der uns über-
 tragenen Aufgabe zählen, senden wir Ihnen, theure Waffenbrüder,
 getreue und liebe Eidgenossen, unsern herzlichsten Gruß.

Im Namen des Centralkomites der schweiz. Militär-Gesellschaft:

Der Präsident: Der Sekretär:
 Philippin, eidg. Oberst. Sacc, eidg. Major.

Ausland.

Norddeutschland. (Zur Frage der Kriegsversicherung.)
 Die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank in Berlin hat für
 diese Branche einen Prospekt ausgegeben, wonach sie ihren Mit-
 gliedern nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die volle Ver-
 sicherungssumme auch für den Fall gewährleistet, daß der Tod
 durch den Krieg oder in dessen Folge eintritt. Die Bedingungen,
 unter denen die Bank diesen Modus aufzunehmen geneigt, sind
 kurz folgende: Die Mitglieder der Kriegsversicherung werden in
 drei Gefahrstufen getheilt, nach welchen die Kriegsprämien er-
 hoben werden: 1) aktive Offiziere aller Chargen, 2) selbstpflichtige
 Militärbeamte, inaktive aber dienstpflichtige Offiziere und Sol-
 daten vom Feldwebel abwärts, 3) nicht selbstpflichtige Militär-
 beamte und heerespflichtige Personen aller Chargen. Neben einem
 Eintrittsgelde von 2/30 der Versicherungssumme, wovon der vierte
 Theil als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Bank fließt,
 zahlen die Mitglieder einen Zuschlag von jährlich resp. 2/3, 1/2
 und 1/3 % der Versicherungssumme so lange, bis für die ver-
 schiedenen Gefahrstufen 10% resp. 7 1/2 % und 5 % des ver-
 sicherten Kapitals jedes einzelnen Mitgliedes angesammelt worden
 sind. Von da ab wird die Kriegsprämie auf die Hälfte ermäßigt
 und so lange fortgehoben, bis die Höhe der Beiträge jedes Mit-
 gliedes an den Kriegsfond nach Maßgabe der Gefahrstufen resp.
 20%, 15% und 10% der versicherten Summe erreicht hat.
 Die angesammelten Zinsen sollen noch zur Verstärkung der Fonds,
 welche abgesondert von den sonstigen Fonds der Bank verwaltet
 werden, dienen. Dieser Fond wird im Falle eines Krieges durch
 die von der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank angesammelte
 Reserve für jedes einzelne durch den Krieg oder in Folge des-
 selben versterbende Mitglied der Kriegsversicherung verstärkt. So-
 bald die Mobilmachung ausgesprochen ist, werden die jährlichen
 Kriegsprämien sofort und so oft nacherhoben als nöthig ist, damit
 für die drei Gefahrstufen mindestens resp. 5%, 3 3/4 % und
 2 1/2 % der Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes in
 dem Kriegsfond vorrätzig sind. Die in der 1. und 2. Gefahr-
 stufe Versicherten, welche in eine höhere Gefahrstufe einrücken,
 haben von da ab die für diese Gefahrstufe normirte Kriegs-
 prämie zu entrichten. Nach beendigtem Kriege und nach Rück-
 tritt des Versicherten in die resp. geringere Gefahrstufe wird
 wiederum die geringere Kriegsprämie erhoben. Wird die ver-
 sicherte Summe bei der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank
 fällig, ohne daß während der Versicherungs-Dauer ein Krieg aus-
 gebrochen, durch welchen der Kriegsfond in Anspruch genommen
 worden, so erhält der Versicherte aus dem Kriegsfond auf Ver-
 langen die eingezahlten Kriegsprämien ohne Zinsen zurück. Hat
 jedoch ein Krieg stattgefunden, so findet die Zurückgabe der ein-
 gezahlten Kriegsprämien nur so weit statt, als dieselben durch
 Kriegsschäden nicht in Anspruch genommen wurden. Stirbt der
 Versicherte im Kriege oder während und in Folge desselben, so
 zahlt die Nordd. Lebensversicherungs-Bank an den Kriegsfond die
 volle rechnungsmäßige Reserve des Versicherten. Die Kriegs-
 versicherung tritt ein Jahr nach ihrem Abschluß in Kraft.

Was uns bei Durchsicht dieser, dem Prospekt entnommenen
 Bedingungen am meisten auffällt, ist die Bestimmung, wonach
 bei eintretender Mobilmachung die Leistungen der Mitglieder in
 einer Weise in Anspruch genommen werden können, welche nach
 unseren Anschauungen nicht wohl durchführbar sind. Man be-
 denkt, daß die Kriegsversicherung, wie überhaupt die Lebensver-
 sicherung nur für verheiratete Militärs einen realen Werth
 haben kann. Wird die Mobilmachung ausgesprochen, so treten
 an den Militärs als Familienvater Pflichten heran, welche ihn
 zwingen, seine disponiblen Gelder für den Lebensunterhalt seiner
 Familie zu verwenden, die er in Nahrungserzeugen nicht zurück-
 lassen kann! Wo soll er in solchen, an sich schon geldknappen
 Zeiten die nöthigen Mittel zur Zahlung seiner Kriegsprämien
 hernehmen? Wird da nicht oft die ganze Versicherung illusorisch
 werden und zum Nachtheil der Versicherten erbischen? Wir fürch-
 ten, daß dieser Punkt derjenige ist, an welchem sich viele Militärs
 und Landwehrlente mit Recht stoßen werden und möchten vor
 allen Dingen den Rath geben, Mittel und Wege ausfindig zu
 machen, wie diese Frage günstiger für die Versicherten gelöst
 werden kann. (Versicherungszettlung des Aktionärs.)